

Ellen Stefanie Breuer/Rudolf Bünte

Zur Qualifizierung geflüchteter Menschen: Die Kombination zwischen Sprachförderung und beruflicher Qualifizierung

Es waren viele Menschen, die seit dem Jahr 2015 nach Deutschland gekommen sind, um hier Schutz vor politischer Verfolgung und Bürgerkrieg in ihren Heimatländern zu suchen: Im Jahr 2015 wurden bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 476.649 Asylanträge gestellt, im Jahr 2016 waren es 745.545¹.

Dies stellte die beteiligten Behörden vor die Herausforderung, einerseits in einem zügigen Asylverfahren die Entscheidung über das Bleiberecht zu treffen, andererseits Maßnahmen zur Deckung der Grundbedürfnisse und der Integration zu ergreifen. Nicht nur waren die beteiligten Stellen – Asylbehörden, Kommunen, Schulen, Bundesagentur für Arbeit (BA), Jobcenter – genug gefordert, die gestiegene Fallzahl und den intensiven Integrationsbedarf zu bewältigen. Unabdingbar war auch eine stärkere Zusammenarbeit, die es z. B. ermöglichte, schon im Asylverfahren mit Maßnahmen der Sprachförderung und beruflichen Qualifizierung zu beginnen, was jedenfalls für solche geflüchtete Menschen ermöglicht wurde, bei denen eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit gegeben ist.

Da die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einen, wenn nicht den zentralen, Aspekt einer erfolgreichen Integration darstellt, waren alle Überlegungen von vornehmerein darauf gerichtet, wie man möglichst bald – möglichst schon zur Zeit des Integrationskurses – mit Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt beginnen kann, um mit einem sinnvollen kombinierten Angebot den Integrationsbedarf ganzheitlich zu decken.

1 Die an den Kombinationsmaßnahmen beteiligten Institutionen

Die Herausforderung bestand im Jahr 2015 also darin, Maßnahmen zeitlich und inhaltlich in Übereinstimmung zu bringen, die in der Hand von verschiedenen Einrichtungen (insbesondere der BA und dem BAMF) lagen. Hierzu zählen u. a. Maßnahmen der allgemeinen Sprachförderung, der berufsbezogenen Sprachförderung, der Heranführung an den Arbeitsmarkt und der beruflichen Qualifizierung.

Der allgemeine *Integrationskurs* ist darauf angelegt, Migrantinnen und Migranten die deutsche Sprache bis zum Niveau B1² und Kenntnisse zu Staat, Gesellschaft und Geschichte Deutschlands zu vermitteln. Der Kurs wird in der Verantwortung und im Auftrag des BAMF von Kursträgern durchgeführt.

Die *allgemeine Sprachförderung*, welche die für den Alltagsgebrauch benötigten Deutschkenntnisse betrifft, ist Bestandteil des Integrationskurses und damit in der Regelungs- und Verwaltungs-

1 Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Das Bundesamt in Zahlen 2016.

2 Vgl. § 3 Abs. 2 Integrationskursverordnung (IntV).

zuständigkeit des Bundes. Ansonsten gilt die Regel, dass allgemeine deutsche Sprachkenntnisse Bestandteil der Allgemeinbildung sind und damit in erster Linie durch das allgemeinbildende Schulsystem in der Regelungs- und Verwaltungshoheit der Länder angeboten werden. Dies wird durch zahlreiche Länderprogramme ergänzt, die für Migranten und Flüchtlinge allgemeine deutsche Sprachförderung anbieten.

Die *berufsbezogene Sprachförderung*, also die Unterrichtung in solchen Deutschkenntnissen, die für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich sind, liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des BAMF. Dies betrifft also Sprachkurse mit beispielsweise berufsfachlichen Inhalten im gewerblichen, kaufmännischen und pflegerischen Bereichen. Bis zur Mitte des Jahres 2016 war diese Deutschförderung nur im Rahmen eines vom Europäischen Sozialfonds geförderten Programms, dem sog. ESF-BAMF-Programm, möglich. In seiner Organisationsform war diese Sprachförderung an die Struktur des Integrationskurses angelehnt, wird ähnlich wie der Integrationskurs vom BAMF verantwortet und durch vom BAMF beauftragte Träger angeboten. Die berufsbezogene Sprachförderung wurde im Jahr 2016 im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung initiierten Gesamtprogramm Sprache in einer neuen Gesetzesbestimmung (§ 45a AufenthG) und einer neuen Rechtsverordnung (Deutschsprachförderverordnung – DeuFöV) formalgesetzlich und verordnungsrechtlich institutionalisiert. Damit erfolgte eine Modularisierung der berufsbezogenen Deutschsprachkurse. Neben Basismodulen bis zum Sprachniveau C2 werden Spezialmodule unterhalb B1 und solche mit fachspezifischen Inhalten seitens des BAMF entwickelt.

Die *berufliche Qualifizierung* als Bestandteil der Arbeitsmarktpolitik hat wiederum einen weiteren Regelungs- und organisatorischen Zusammenhang. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist sie im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) geregelt und liegt in der Zuständigkeit der BA und vor Ort der Agenturen für Arbeit. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende findet die Qualifizierung im Regelungszusammenhang des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) und der Verwaltungszuständigkeit der Jobcenter statt.³

Dies sind die verschiedenen Regelungs- und Verwaltungssysteme, die zeitlich, inhaltlich und verwaltungstechnisch so in Abstimmung zu bringen waren, dass ein gesamtheitliches Integrationsangebot vorliegt, welches sprachliche und berufliche Qualifizierung gut in Einklang bringt. Diese Maßnahmen sollen im Einzelnen nun dargestellt werden.

2 Konkrete Ausgestaltung

Die BA bietet eine breite Palette an Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Arbeits- und Ausbildungsberatung, -vermittlung und -förderung an. Angebote werden dabei individuell auf die Bedürfnisse der Einzelperson abgestimmt. 82 % der Geflüchteten sind jünger als 35 Jahre. Für sie wurden einige spezifische Maßnahmen entwickelt, um auf besondere Bedarfe zu reagieren und quantitativ genügend Angebote unterbreiten zu können. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Heranführung an oder Orientierung am Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie Angebote zur Kombination dieser Inhalte mit unterstützenden Sprachangeboten. Gleichzeitig können Maßnahmen und Produkte aus dem Regelinstrumentarium der BA sowie die Förderinstrumente des BAMF oder Angebote der Länder für Geflüchtete genutzt werden. Der Zugang zu Beratung und Vermittlung

3 Die nachstehenden Ausführungen gelten im Bereich der Grundsicherung für solche Jobcenter, die in der gemeinsamen Verantwortung der Kommunen und der Bundesagentur für Arbeit liegen, sogenannte Gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 44b SGB II.

lung steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Bei den Förderangeboten der BA in Vorbereitung auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gibt es je nach Aufenthaltstitel von neu eingereisten Personen Einschränkungen und Wartefristen für bestimmte Förderangebote. Hiervon sind insbesondere Personen betroffen, deren Aufenthalt in Deutschland noch geprüft wird.

2.1 Maßnahmen und Produkte für junge Geflüchtete zur dualen Ausbildung

Ein großer Teil der Flüchtlinge ist jünger als 25 Jahre, teilweise auch noch minderjährig und/oder sogar ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte eingereist. Für diese Personengruppe bietet es sich aufgrund des Alters an, über eine duale Ausbildung in den deutschen Arbeitsmarkt integriert zu werden. Die Wege, über die junge geflüchtete Personen in eine duale Ausbildung in Deutschland einmünden können, sind dabei so vielfältig wie ihre Biographien. Der erste Schritt auf diesem Weg ist der konzentrierte Spracherwerb, häufig über den (Jugend-)Integrationskurs des BAMF. Damit die Integration in den Ausbildungsmarkt gelingen kann, sollen junge Flüchtlinge gleichzeitig so früh wie möglich und praxisnah im direkten Kontakt mit den Betrieben an den deutschen Ausbildungsmarkt herangeführt werden. Das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem ist dabei vielfältig und vielschichtig. Zugleich ist dieses System den Zugewanderten häufig wenig oder gar nicht bekannt. Hier bedarf es heterogener Unterstützungsleistungen, um selbständig eine Berufswahl treffen zu können.

Bei der Beurteilung vor Aufnahme einer Ausbildung sind v. a. die Berufs- und Ausbildungsreife zu beachten sowie Anforderungen im Sprachbereich. Zudem sollten ausreichende Kenntnisse über Ausbildungsberufe und Erfahrungen vorliegen. Werden diese Faktoren berücksichtigt, können junge geflüchtete Personen eine an den eigenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Interessen sowie an den arbeitsmarktlchen Bedarfen orientierte Berufswahl treffen. Um dies zu erreichen, wurde seitens der BA gemeinsam mit dem BAMF, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften das Kooperationsmodell zur nachhaltigen Integration von geflüchteten jungen Menschen in den Ausbildungsmarkt – Step by step – entwickelt. Dieses sieht drei Phasen vor:

- Phase 1: Konzentriertes Sprachenlernen über den (Jugend-)Integrationskurs des BAMF mit dem Ziel, das Sprachniveau B1 zu erreichen.
- Phase 2: Berufliche Orientierung und Heranführung an den Ausbildungsmarkt. Dafür wurde speziell die Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF) entwickelt. Sie steht jungen Flüchtlingen zur Verfügung, welche die Schulpflicht erfüllt haben, jedoch aufgrund ihrer persönlichen Situation (z. B. Hemmnisse wie Motivation/Einstellungen für das deutsche Ausbildungssystem, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenz) noch nicht direkt für eine Ausbildung in Betracht kommen.
- Phase 3: Unmittelbarer Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung oder alternativ einer Einstiegsqualifizierung (EQ). Sowohl für die Ausbildung als auch bei der Einstiegsqualifizierung kann der junge Flüchtling dabei durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützt werden. Sofern eine Ausbildung aufgenommen wird, können Jugendlicher und Betrieb im Rahmen der sog. Assistierten Ausbildung (AsA) gefördert werden.

In Phase 2 und 3 kann zusätzlich begleitend berufsbezogener Spracherwerb – finanziert durch das BAMF – ermöglicht werden, um die jungen Flüchtlinge schrittweise an das für die Berufsausbildung notwendige Sprachniveau (abhängig vom Ausbildungsberuf mindestens B1, möglichst B2)

heranzuführen. Ob junge Geflüchtete mit den jeweiligen Maßnahmen gefördert werden können, ist abhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und in den §§ 59 und 132 SGB III geregelt. Nachfolgend sollen die Maßnahmen und Produkte der jeweiligen Phase detailliert dargestellt werden.

2.1.1 *Jugendintegrationskurs*

Die Durchführung der Integrationskurse regelt die Integrationskursverordnung (IntV). Der sog. „Jugend-Integrationskurs“ wird in § 13 IntV – Integrationskurse für spezielle Zielgruppen, Intensivkurs – geregelt. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass bei Bedarf Integrationskurse für spezielle Zielgruppen vorgesehen werden können, wenn ein besonderer Unterricht oder ein erhöhter Betreuungsaufwand erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 bestimmt den Umfang: Bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 100 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs.

Im Vergleich zum regulären Integrationskurs wird durch die 300 Unterrichtseinheiten (UE) mehr an Sprachunterricht ein klarer Fokus gesetzt. Der Integrationskurs für junge Erwachsene ermöglicht so den Spracherwerb bis Niveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.⁴ Der Sprachkurs beinhaltet zudem die Besonderheit der Vermittlung eines schulischen Fachwortschatzes, der in zentralen Fächern an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen gebräuchlich ist. Hierzu zählt insbesondere der Fachwortschatz aus den schulischen Fächern Mathematik, Naturwissenschaften, Gesellschaftskunde, Wirtschaft, Geografie, wodurch gleichzeitig die Allgemeinbildung gestärkt werden soll.⁵ Um die Ausbildungs- und Berufsvorbereitung der Teilnehmenden zu fördern, werden im Jugendintegrationskurs zudem alle Themen und Inhalte ausgeweitet, die der Information über den Arbeits- und Stellenmarkt, über Berufsprofile und Bewerbungstraining sowie der Information über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in Deutschland dienen. In einer Praxisphase, welche nach 700 Stunden Sprachunterricht vorgesehen ist, sollen zudem konkrete Einblicke in Aufgaben und Tätigkeiten eines Schülers, Studenten, Auszubildenden oder Berufstätigen vermittelt werden. Nach Absolvierung der Sprachmodule erfolgt der Orientierungskurs. Im Orientierungskurs sollen ergänzend zum Sprachunterricht Kenntnisse zur Kultur und Geschichte in Deutschland, zu den politischen Werten der Verfassung, zur Rechtsordnung und zu den politischen Institutionen des demokratischen Rechtsstaates zwecks eines positiven Umgangs mit der neuen Lebenswelt gefördert werden.⁶ Zielgruppe der Kurse sind Teilnahmeberechtigte, die nicht mehr schulpflichtig sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung vorbereitet werden sollen (§ 13 I S. 3 Nr. 1 IntV).

Während im Jahre 2015 insgesamt 7.470 Personen am Jugendintegrationskurs teilgenommen haben, waren es im ersten Halbjahr 2016 bereits 7.042 Personen, was einem Anteil von 4,6 Prozent an allen Integrationskursen im gleichen Zeitraum entspricht.

4 Sollten Teilnehmende nach 900 UE das Lernziel B1 noch nicht erreicht haben, kann beim Bundesamt bei Nachweis einer ordnungsgemäßen Teilnahme am Sprachkurs und der nicht erfolgreichen Teilnahme am abschließenden Sprachtest ein Antrag auf Wiederholung im Umfang von maximal 300 UE gestellt werden.

5 BAMF – Referat Informationszentrum Integration, Konzept für einen Bundesweiten Jugendintegrationskurs Nürnberg 2015, S. 22.

6 BAMF (Anm. 5), S. 10.

2.1.2 Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF)

Aufgrund ihrer persönlichen Situation (bspw. Fluchthintergrund, fehlende Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem, fehlende Motivation zur Aufnahme einer Ausbildung in einem unbekannten Ausbildungssystem) kann ein Teil junger Flüchtlinge, bei denen die Schulpflicht erfüllt ist, noch nicht direkt in Ausbildung integriert oder im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme qualifiziert werden. Um junge Flüchtlinge zu motivieren, ihre persönliche und berufliche Zukunft aktiv und selbstständig zu gestalten und sie so an den Ausbildungsmarkt heranzuführen, wurde die Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerjuF) für diese spezielle Situation von der BA entwickelt. Ziel ist es, junge Flüchtlinge für eine Ausbildung oder für eine berufliche Qualifizierung nach Abschluss der Maßnahme zu gewinnen. PerjuF kommt entsprechend nach Beendigung eines Integrationskurses zur Heranführung an den Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt in Betracht, wenn eine direkte Integration in Ausbildung nicht möglich ist. Besonders für junge Teilnehmer/innen des regulären Integrationskurses, dem die spezifischen Elemente die ein Jugendintegrationskurs zur Heranführung an den Ausbildungs- und Beschäftigungsmarkt beinhaltet fehlen, kann PerjuF eine sinnvolle Ergänzung bieten. Wichtig zu beachten ist, dass die Maßnahme nicht zur Vorbereitung auf den Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Schulabschlüsse dient, sondern primär die Aufnahme einer Ausbildung anvisiert. In der Maßnahme sollen die Interessen, persönlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Talente in die Gestaltung der Inhalte einbezogen und gezielt in Projekten gefördert werden. Um dies zu erreichen, gliedern sich die Inhalte wie folgt:

- Einstiegsphase: Individuelle zweiwöchige Standortbestimmung der Teilnehmenden mittels Beobachtungen und Gesprächsergebnissen, Einschätzung der vorhandenen Sprachkenntnisse, möglicher Integrationshemmnisse sowie Neigungen und Fähigkeiten;
- Projektansätze: Projektarbeit mit bis zu 160 Stunden beruflicher Kenntnisvermittlung (ohne berufsbezogene Sprachförderung), in der Teilnehmende entsprechend ihrer Eignung und Neigung aus mind. drei (Werkstatt-)Projekten mit zeitlich definierten Beginn- und Endtermin wählen. In den Projekten können sie mit den Materialen Holz, Metall und Farbe sowie im Bereich Hauswirtschaft praktische Erfahrung sammeln und sich selbst erproben;
- Betriebliche Phasen: Praktische Erprobung der die im Rahmen der Projektansätze vermittelten fachtheoretischen bzw. praktischen Kenntnisse und Erfahrungen.

Während der gesamten Maßnahmedauer sollen zudem seitens des Bildungsträger flexible Lerneinheiten aus dem allgemeinen Grundlagenbereich, zur Vermittlung und Erweiterung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, Bewerbungstrainings und Informationen zu Sucht- und Schuldenprävention sowie zu den Grundlagen gesunder Lebensführung vorgehalten werden. Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der jungen Flüchtlinge ist eine individuelle systemisierte Förderplanung, welche auf der in der Einstiegsphase erhobenen Standortbestimmung des Teilnehmers basiert.

Die kontinuierliche berufsbezogene Sprachförderung mit einem Umfang von bis zu 160 Zeitstunden ist ein besonderer Aspekt von PerjuF. Über die gesamte Maßnahmedauer werden berufsbezogene Deutschkenntnisse intensiv in Kleingruppen den Teilnehmenden vermittelt. Des Weiteren lernen die jungen Menschen das deutsche Ausbildungs- und Beschäftigungssystem kennen und werden zu weiterführenden Bildungs- und Qualifizierungsangeboten beraten. Auch bei der Bewältigung ihres täglichen Lebens werden die Teilnehmenden individuell unterstützt. Sportliche Aktivitäten, kulturelle Angebote und Freizeitangebote sollen zum Wohlergehen und zur per-

söhnlichen Zufriedenheit beitragen. Die Maßnahme erstreckt sich über einen Zeitraum von sechs bis acht Monaten.

Neben der PerjuF-Maßnahme haben das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die BA und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) eine gemeinsame Qualifizierungsinitiative, die sog. Maßnahme „Perspektive für junge Flüchtlinge im Handwerk“ am 1. April 2016 gestartet. Ziel des Kooperationsprojektes ist es, bis Ende 2018 junge Flüchtlinge in den Bildungszentren des Handwerks soweit zu qualifizieren, dass die Aufnahme einer Ausbildung im Handwerk erfolgen kann.

PerjuF für junge Flüchtlinge mit dem Ziel der Ausbildungsaufnahme stellt das Pendant zu der Anfang 2016 für geflüchtete Menschen ab 18 Jahren konzipierten Maßnahme „Perspektiven für Flüchtlinge – Potentiale identifizieren, Integration ermöglichen“ (PerF) dar. PerF ist gegenüber PerjuF primär auf eine möglichst schnelle Integration in den Arbeitsmarkt gerichtet und von geringerer Dauer (12 Wochen, bestehend aus 4 Wochen Einstiegsphase, 6 Wochen Kompetenzerprobung im „Echtbetrieb“ und anschließend 2 Wochen Bewerbungsunterstützung mit allgemeinen Informationen über die Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche und Unterstützung im Umgang mit der JOBBÖRSE). In Anlehnung an die Maßnahme PerF wurde als besondere Maßnahme für geflüchtete Frauen „Perspektiven für weibliche Flüchtlinge“ (PerF-W) entwickelt. PerF-W berücksichtigt daher neben den regulären Bestandteilen von PerF u. a. auch die gesellschaftlichen und persönlichen Erfahrungen von weiblichen Flüchtlingen, insbesondere aus einer patriarchalisch strukturierten Gesellschaft, mit Benachteiligungen und strukturellen Barrieren aufgrund ihres Geschlechtes, (sexualisierter) Gewalterfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht. Dies geschieht, indem PerF-W für diesen Personenkreis eine besondere Unterstützung und Stärkung der eigenen Ressourcen sowie zur Bewältigung der Alltagshürden (wie z. B. Kinderbetreuung) beinhaltet, um ihre eigene zeitnahe berufliche und damit auch ihre soziale Integration voranzubringen.

2.1.3 Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung (EQ) nach § 54a SGB III soll junge Menschen, die am Ausbildungsmarkt benachteiligt sind, beim Übergang in Ausbildung unterstützen. Durch die betriebsnahe Ausrichtung soll der Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit gefördert sowie die Übernahme- und Übergangschancen in Ausbildung erhöht werden. Die EQ gehört seit vielen Jahren zu den Regelinstrumenten der BA und ist entsprechend erprobt und erforscht.⁷ Inhalt der Einstiegsqualifizierung ist ein 6- bis 12-monatiges Langzeitpraktikum in einem Ausbildungsbetrieb, in der Teilnehmende auf den zukünftig anvisierten Ausbildungsberuf vorbereitet werden. Gleichzeitig wird den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten, sich unter realen Bedingungen im Betrieb zu bewähren. Parallel zur betrieblichen Arbeit ist eine Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule vorgesehen, um im Laufe des Praktikums Inhalte des ersten Ausbildungsjahr vermittelt zu bekommen. Der zwischen dem Betrieb und dem Jugendlichen abzuschließende EQ-Vertrag ist bei der zuständigen Stelle (z. B. Kammer) anzuzeigen. Bei erfolgreichem Verlauf kann die zuständige

7 Von Oktober 2004 bis September 2007 förderte das BMAS die Durchführung der betrieblichen Einstiegsqualifizierung im Rahmen des „Nationalen Paktes für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ mit Hilfe des „Sonderprogramms des Bundes zur Einstiegsqualifizierung Jugendlicher“. Im Jahr 2007 wurde die betriebliche Einstiegsqualifizierung modifiziert in das Regelinstrumentarium übernommen. Die Implementierung wurde durch eine Begleitforschung im Auftrag des BMAS evaluiert.

Stelle die Zeit der EQ anrechnen, sodass Teilnehmende anschließend ins 2. Ausbildungsjahr einsteigen können. Die BA kann den Betrieb auf Antrag durch einen Zuschuss zur Praktikumsvergütung einschließlich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag fördern.

Die Vorteile von EQ für die Teilnehmenden sind vielfältig: Junge benachteiligte Menschen, die noch nicht direkt eine betriebliche Ausbildung beginnen können, werden unter realen Bedingungen im Betrieb auf eine Ausbildung vorbereitet. Sie lernen frühzeitig die Anforderungen in Betrieb und Berufsschule kennen und können sich im Betrieb erproben. Arbeitgeber ermöglicht die Förderung benachteiligte junge Menschen bei kostenneutralen Konditionen die für die Ausbildungsaufnahme erforderlichen Fertigkeiten sowie Kenntnisse praxisnah zu vermitteln und bei erfolgreichem Verlauf in die Ausbildung aufzunehmen. Ein möglicher Nachteil speziell für Geflüchtete könnte darin bestehen, dass die schriftlichen Sprachkenntnisse oder die schulischen Grundkompetenzen noch zu gering sein könnten, um dem Berufsschulunterricht folgen zu können.

In den Monaten Januar bis November 2016 haben 18.578 junge Menschen eine EQ absolviert, wie viele hiervon einen Flucht-Hintergrund haben, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht selektiert werden.⁸ Einstiegsqualifizierungen werden insbesondere im Handel und in den Branchen Hotel- und Gaststätten, Sonstige Dienstleistungen sowie Bau und Nahrungsmittelproduktion angeboten.⁹ Aufgrund der Vorteile des Instruments, dessen Zielgruppenausrichtung sowie der Tatsache, dass bereits heute Menschen mit Migrationshintergrund überproportional häufig durch Einstiegsqualifizierungen gefördert werden,¹⁰ ist zu vermuten, dass das Instrument für die Integration von jungen geflüchteten Menschen in die Ausbildung zukünftig zunehmend an Bedeutung gewinnen wird.

2.1.4 Assistierte Ausbildung

Für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen bis i. d. R. 25 Jahre, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können, wurde aufgrund einer Initiative des Verwaltungsrates der BA „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“ das Produkt Assistierte Ausbildung (AsA) mit dem § 130 SGB III für beide Rechtskreise eingeführt. AsA ist zur Erprobung auf Maßnahmen befristet, die bis zum 30. September 2018 beginnen. AsA entspricht dabei dem „Normativitätsprinzip“: Sie hat eine Berufsausbildung innerhalb des Dualen Systems zur Grundlage und somit keine außerbetriebliche Ausbildung.

Durch die Maßnahme kann die Agentur für Arbeit förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgesetzte ausbildungsvorbereitende Phase enthalten (vgl. § 130 I SGB III). Die Maßnahme ist somit je nach Ausgestaltung in eine ausbildungsvorbereitende und eine ausbildungsbegleitende Phase unterteilt und wird von einem Bildungsträger im Auftrag der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter durchgeführt. In der optionalen ausbildungsvorbereitenden Phase sollen förderungsbedürftige junge Menschen auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufs-

8 BA Statistik, Eintritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung nach Rechtskreisen der Kostenträgerschaft und Geschlecht, Berichtsmonat Februar 2017.

9 BMAS, Weiterführung der Begleitforschung zur Einstiegsqualifizierung (EQ) – Abschlussbericht S. 34.

10 BMAS (Anm. 9), S. 29.

ausbildung vorbereitet und bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt werden. Die Unterstützung kann bis zu einer Dauer von sechs Monaten erbracht werden.¹¹ Die obligatorische ausbildungsbegleitende Phase ist daher das Kernstück von AsA: Auszubildenden sollen intensiv und individuell sozialpädagogisch begleitet, beim Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten unterstützt sowie in ihren fachtheoretischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten gefördert werden. Ziel ist, das aufgenommene Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren und zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen. Eine Besonderheit von AsA ist, dass nicht nur der förderungsbedürftige junge Mensch unterstützt werden kann, sondern auch der Betrieb, in dem die Ausbildung erfolgt bzw. erfolgen soll. Dieser kann bei der Durchführung der Berufsausbildung administrativ und organisatorisch sowie zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses beraten werden. Bei AsA handelt es sich um eine individuelle und kontinuierliche Unterstützung der einzelnen Teilnehmenden, die sich an der konkreten Lebenssituation und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf ausrichtet, und nicht um eine Gruppenmaßnahme. Hierin liegt einer der Vorteile des Instruments, da über AsA der individuelle Unterstützungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse geflüchteter junger Menschen, berücksichtigt werden kann. Ein möglicher Nachteil besteht ggf. darin, dass Teilnehmende als Förderungsbedürftige stigmatisiert werden könnten. In den Monaten Januar bis November 2016 haben insgesamt 11.212 junge Menschen an AsA partizipiert.¹²

2.1.5 Ausbildungsbegleitende Hilfen

Sofern ein geflüchteter Mensch eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung aufgenommen hat, jedoch weiteren Unterstützungsbedarf benötigt, bietet sich ihm die Möglichkeit zur Nutzung der sog. „Ausbildungsbegleitenden Hilfen“ (abH) nach § 75 SGB III. Seit 2015 kann die Förderleistung zudem auch während einer EQ in Anspruch genommen werden. Durch ihre Einführung im Jahre 1982 gehören die abH zu den ältesten und erprobtesten Instrumenten im Rahmen der Ausbildungsförderung.

Inhalte von abH sind Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- sowie ausbildungsbüchlichen Inhalten hinausgehen und aus den beiden Kernelementen Stützunterricht und sozialpädagogische Hilfen bestehen. Der Stützunterricht beim abH-Träger umfasst i. d. R. drei bis acht Stunden in der Woche. Einige Auszubildenden werden dafür von ihrem Betrieb freigestellt, die meisten besuchen die Maßnahme jedoch in ihrer Freizeit zusätzlich zu ihrer Ausbildung. Abhängig davon finden die Angebote vormittags, nachmittags oder gegen Abend statt. Auch Wochenendveranstaltungen und gelegentlich z. B. spezielle Seminare zur Vorbereitung auf die Zwischen- oder Abschlussprüfung oder Freizeitaktivitäten werden angeboten. Durch die intensive sozialpädagogische Begleitung und den Stützunterricht sollen Sprach- und Bildungsdefizite abgebaut sowie die fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden gefördert werden. Ziel ist im Rahmen einer EQ die Aufnahme oder im Rahmen einer Ausbildung die Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung. Die abH ha-

11 Konnte der förderungsbedürftige junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden.

12 BA Statistik, Eintritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung nach Rechtskreisen der Kostenträgerschaft und Geschlecht, Berichtsmonat Februar 2017.

ben sich in der Praxis als nützliches und erfolgreiches Förderinstrument erwiesen.¹³ Im Zeitraum Januar bis November 2016 haben 33.857 junge Menschen die Hilfen in Anspruch genommen.¹⁴

Ähnlich wie abH für jüngere Personen können auch sog. umschulungsbegleitende Hilfen (ubH) für (ältere) Personen, die an betrieblichen Einzelumschulungen teilnehmen, genutzt werden.

2.2 Maßnahmen und Programme zur Heranführung an den Arbeitsmarkt und Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Mit der Zunahme der Fluchtmigration nach Deutschland hat die BA Maßnahmen mit einer Kombination von Sprachförderung und beruflicher Qualifizierung und dem Ziel der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, abgestimmt auf die speziellen Bedürfnisse der Zielgruppe, entwickelt. Diese werden nachfolgend beschrieben.

2.2.1 Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb (KompAS)

Für eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt ist es zweckmäßig, dass Sprachförderangebote des BAMF mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten kombiniert werden. Mit der Maßnahme „Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb“ (KompAS) wurde im zweiten Halbjahr 2015 daher ein neues, flexibel gestaltbares Programm der Arbeitsförderung entwickelt, welches die zeitlich parallele Durchführung eines Integrationskurses und einer Aktivierungsmaßnahme nach § 45 SGB III ermöglicht. Dabei wird die allgemeine Sprachförderung des BAMF – der Integrationskurs – unmittelbar mit einer Eingliederungsleistung des SGB II bzw. SGB III verknüpft. Gegenstand ist die Durchführung einer den Integrationskurs ergänzenden und begleitenden Maßnahme der Kompetenzfeststellung und frühzeitigen Aktivierung.¹⁵ Im Rahmen der Maßnahme sollen die Teilnehmer ihre beruflichen Neigungen und Fähigkeiten erfahren und erproben, für eine berufliche Qualifizierung motiviert und schrittweise an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt herangeführt werden. KompAS soll somit die Möglichkeit bieten, die im Integrationskurs erworbenen Deutschkenntnisse unter den Bedingungen „Learning by doing“ zu vertiefen. Zudem werden die Teilnehmer bereits während des Integrationskurses mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes vertraut gemacht. Die Teilnahme ist zeitlich am Ablauf des Integrationskurses (700 Unterrichtseinheiten (UE); 1UE = 45 Minuten) ausgerichtet. Die Dauer der Aktivierungsmaßnahme beträgt insgesamt zwischen sechs und acht Monaten (bis zu 320 Zeitstunden). Die maximale Kurskapazität ist auf 25 Personen festgelegt. Der Integrationskurs und die Maßnahme KompAS sollen zeitgleich beginnen und parallel durchgeführt werden. Die konkrete Gestaltung der Maßnahme bzw. der Verzahnung mit dem Integrationskurs obliegt der Gestaltungsfreiheit des Maßnahmeträgers. Die Unterrichtszeiten des Integrationskurses und KompAS können variabel am Tag durchgeführt werden. So kann z. B. die Aktivierungsmaßnahme nach § 45 SGB III auch am Vormittag durchgeführt werden und der Integrationskurs am Nachmittag bzw. in den Abendstunden.

13 ZEW, Vorstudie zur Evaluation von Fördermaßnahmen für Jugendliche im SGB II und SGB III, Mannheim 2010.

14 BA Statistik, Eintritte von Teilnehmenden in Maßnahmen zur Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung nach Rechtskreisen der Kostenträgerschaft und Geschlecht, Berichtsmonat Februar 2017.

15 Rechtsgrundlage von KompAS ist § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, sowie wahlweise Nr. 3 und/oder Nr. 5 SGB III für Menschen mit hauptsächlich flucht- oder migrationsbedingten Hemmnissen.

KompAS steht Personen aus beiden Rechtskreisen im Alter von 18 bis 50 Jahren offen, die wegen der in der Person liegenden Gründe (Migration/Flucht) ohne diese Förderung nicht bzw. noch nicht eingegliedert werden können, noch keinen Integrationskurs besucht haben und die Voraussetzungen für den Besuch erfüllen. Zudem sollten Interessenten in der lateinischen Schrift alphabettisiert sein sowie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Die Aktivierung, Heranführung und ggf. Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem wird im Verlauf von KompAS vorrangig durch die Umsetzung der folgenden Inhalte unterstützt:

- Kompetenzbilanzierung;
- Interkulturelle Sensibilisierung;
- Integrationsorientiertes Coaching.

Die Kompetenzbilanzierung beinhaltet u. a. die Durchführung einer Eignungsfeststellung anhand der vorhandenen Kenntnisse und Kompetenzen, die Unterstützung bei Vornahme einer realistischen Selbsteinschätzung und die Erstellung eines Aktivierungs- und Eingliederungsplanes. Zur interkulturellen Sensibilisierung gehören die Stärkung des Bewusstseins für kulturelle Unterschiede, religiöse Vielfalt, Toleranz, Glaubensfreiheit sowie Gemeinsamkeiten und die Vermittlung wichtiger Normen und Werte (z. B. Pünktlichkeit, Einhaltung von Gesetzen und Regeln, gegenseitige Rücksichtnahme, Geschlechter-Gleichberechtigung). Auch Kenntnisse über ein angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen am Arbeitsplatz bzw. im Betrieb sind Bestandteil dieses Themenkomplexes. Diese Inhalte sollen dabei nicht den Orientierungskurs des BAMF ersetzen, sondern stellen ein weiterführendes Angebot dar. Die Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem sollen u. a. durch intensives integrationsorientierte Coaching bedarfsorientiert während der gesamten Maßnahmedauer und Netzwerkarbeit erreicht werden. Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei darauf gelegt werden, drohende Maßnahmeverbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote zu vermeiden. Durch die Einbindung des Maßnahmeträgers in die regionalen Netzwerke (z. B. Betriebe, Kammern und Innungen, Jugend- und Sozialämter, zielgruppenspezifische Beratungsstellen und Netzwerke) soll proaktiv der Abbau von Vermittlungshemmnissen und die Heranführung an das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem erreicht werden. Durch die zusätzlichen bedarfsorientierten Ausgestaltungsmöglichkeiten können die Fördereinheiten je nach regionalem Bedarf zudem um die Aspekte Berufsorientierung, Bewerbungstraining, Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse, betriebliche Erprobungen oder Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erweitert werden.

2.2.2 Kooperationsmodell mit berufsabschlussfähiger Weiterbildung (KommiT)

Häufig genannt wird der Wunsch von geflüchteten Personen, schnellst möglich Deutsch zu lernen und Arbeit zu finden.¹⁶ Die Möglichkeit, Deutsch zu lernen, bietet sich oftmals zuerst über den Integrationskurs (Phase 1). Die BA hat daher zusammen mit dem BAMF, Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften im vierten Quartal 2016 branchenübergreifende Kooperationsmodelle entwickelt (wie z. B. auch Step-by-Stey (s. o.)), die Elemente des Spracherwerbs, einer frühzeitigen versicherungspflichtigen Beschäftigung sowie Elemente von Ausbildung bzw. beruflicher Weiterbildung

16 Schiefer, D., Was wirklich wichtig ist: Einblicke in die Lebenssituation von Flüchtlingen, Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2017-1.

(KommiT) miteinander verbinden. Während der Phase 2 des Modells ist die Verzahnung des weiterlaufenden Integrationskurses des BAMF (in der Regel 25 Stunden/Woche) mit betrieblichen Phasen über eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber vorgesehen.¹⁷ Diese Phase ist Ausgangspunkt für das nachfolgend beschriebene Produkt, welches während der Phase 2 des Modells eine durchgehende Betreuung der teilnehmenden Person durch den Träger während der betrieblichen Maßnahmeteile vorsieht („Kümmererfunktion“). Ziel der Maßnahme ist der Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, in der ein Einstieg in abschlussorientierte Weiterbildung über eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation ermöglicht werden soll (Phase 3 des Modells). Deshalb ist beim Übergang von Phase 2 zu Phase 3 die weitergehende Betreuung durch die Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte der Agenturen und Jobcenter besonders wichtig. Die Begleitung erfolgt in Phase 3 durch die sog. „Kümmerer-Funktion“. In Phase 4 des Modells kann die Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses und individuelle Fortführung der (abschlussorientierten) Weiterbildung erfolgen.

KommiT ist ausdrücklich nicht auf den Personenkreis der Flüchtlinge beschränkt, sondern richtet sich auch an den gesamten Personenkreis der Geringqualifizierten. Die Zielgruppe besteht dabei aus zwei Teilnehmerkreisen; Geflüchtete Personen kommen für beide Teilnehmerkreise in Betracht, je nachdem ob sie bereits einen Integrationskurs absolviert haben oder nicht.¹⁸ Voraussetzung für Teilnehmende aus beiden Personenkreisen ist das Vorhandensein von Kenntnissen der deutschen Sprache, die es zulassen, den Inhalten der Maßnahme zu folgen. In der Regel sollte hierfür mindestens Sprachniveau A2 vorliegen.¹⁹ Gegenstand der Maßnahme nach § 45 SGB III in Phase 2 beim Maßnahmeträger ist es, die Teilnehmenden an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Der Maßnahmeträger ist dabei neben der Heranführung an den betrieblichen Maßnahmeteil auch für dessen ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Während der Feststellung der vorhandenen berufsfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Arbeitgeber findet eine Betreuung durch den Maßnahmeträger statt. Sofern die Teilnehmenden die Maßnahme erfolgreich absolviert haben, sollen sie im Anschluss eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, in der ein Einstieg in abschlussorientierte Weiterbildung über eine berufsanschlussfähige Teilqualifikation ermöglicht wird. Die Inhalte sind in zwei Abschnitte gegliedert:

- Eingangsphase beim Maßnahmeträger (2–4 Wochen);
- Maßnahmeteil beim Arbeitgeber (betriebliche Erprobung, 4–12 Wochen).

17 Maßnahme nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III sowie nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III.

18 Während der 1. Teilnehmerkreis ganztags an der Maßnahme beim Bildungsträger bzw. an der betrieblichen Erprobung teilnimmt, absolviert der 2. Teilnehmerkreis diese parallel zum Integrationskurs. Teilnehmende des 1. Personenkreises sind arbeitslose Geringqualifizierte und arbeitslose Menschen mit Migrationshintergrund, Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitsmarktzugang. Dieser Personenkreis absolviert die Phase 2 ohne Bezug auf einen Integrationskurs. Für den 2. Personenkreis findet die Teilnahme parallel zum Integrationskurs statt. Die Teilnehmer/innen setzen sich aus Asylberechtigten und anerkannte leistungsberechtigte Flüchtlinge (SGB II) sowie arbeitslosen Ausländern/innen, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Deutschland gekommen sind (§ 27 Abs. 5 AufenthG), zusammen. Bis zum 31.12.2018 (Teilnahmeende) können vorübergehend auch Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive (Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien) und arbeitslose Asylbewerber/innen und arbeitslose Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – soweit kein Beschäftigungsverbot besteht, in dieser Gruppe teilnehmen. Personen aus dem 2. Teilnehmerkreis, die bereits Integrationskurs abgeschlossen haben, werden zum 1. Teilnehmerkreis gezählt und absolvieren in Phase 2 ausschließlich die Maßnahme.

19 Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Produktinformation KommiT, 2016.

Ziel der Eingangsphase ist die Vorbereitung der Teilnehmenden auf die anschließende betriebliche Erprobung. In einem Eingangsgespräch sollen zunächst das Abklären der individuellen Ausgangslage und das Erkennen weiterer Handlungsbedarfe erfolgen. Während dem Verlauf der Eingangsphase sollen dann bedarfsoorientiert Informationen über den deutschen Arbeitsmarkt, die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse und über die Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche vermittelt werden. Auch die Akquise von Arbeitgebern für die betriebliche Erprobung, soweit diese nicht bereits vor der Teilnahme an der Maßnahme feststehen, sowie die Bewerbungsunterstützung, gehören in die Eingangsphase. Nach der Eingangsphase soll die betriebliche Erprobung stattfinden (Maßnahmeteil beim Arbeitgeber). Ziele der betrieblichen Erprobung sind die Feststellung der beruflichen Kompetenzen der Teilnehmer und das Kennenlernen des Berufsfeldes. Dieser Abschnitt muss bei einem Arbeitgeber stattfinden – eine Durchführung beim Maßnahmeträger (z. B. in Werkstätten) ist nicht zulässig. Während der betrieblichen Erprobung sollen alle Teilnehmenden kontinuierlich durch den Maßnahmeträger begleitet werden. Hierfür ist einmal wöchentlich ein persönlicher Kontakt durch einen sog. „Kümmerer“ verpflichtend vorgesehen, um einen reibungslosen Ablauf der betrieblichen Erprobung und Vorbereitung auf eine möglichst nahtlos anschließende Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung – im Idealfall beim gleichen Arbeitgeber – zu erreichen. Die Begleitung umfasst dabei sowohl die Unterstützung bei arbeitsplatzbezogenen Inhalten (z. B. pünktlicher Arbeitsbeginn, Erfüllung von Erwartungen des Arbeitgebers) als auch bei der Bewältigung von Problemlagen, die sich negativ auf die Eingliederungschancen auswirken können.²⁰ Die Dauer der betrieblichen Erprobung beträgt mindestens vier Wochen, maximal bis zu sechs Wochen und endet für den 2. Personenkreis zwei Wochen vor Ende des Integrationskurses, damit noch ausreichend Zeit für die Vorbereitung auf die Prüfung bleibt.²¹ Sofern der Einstieg in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung glückt, soll gleichzeitig eine berufsabschlussfähige Teilqualifikation ermöglicht werden. Nach Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses kann dann eine individuelle Fortführung der (abschlussorientierten) Weiterbildung erfolgen. In diesen Phasen kann zusätzlich durch das BAMF finanziert berufsbezogener Spracherwerb genutzt werden.

3 Gesamtbewertung und Ausblick

Es kann bereits als Erfolg verbucht werden, dass es binnen weniger Monate nach dem starken Anstieg der Flüchtlingszahlen gelungen ist, Strukturen aufzubauen, die ein schnelles Profiling der geflüchteten Menschen nach Ankunft in Deutschland ermöglichen und darauf aufbauend Maßnahmen der sprachlichen und beruflichen Qualifizierung in den oben genannten Kombinationsmodellen zu etablieren. Diese positive Einschätzung folgt der Annahme, dass berufliche Qualifizierung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit für die Integration von Migrantinnen und Migranten in die deutsche Gesellschaft und für das selbstbestimmte Leben von höchstem Wert sind. Das proaktive Wirken aller beteiligten Institutionen hat dazu beigetragen, dass die Integration geflüchteter Menschen in Deutschland bislang ohne größere politische und gesellschaftliche Erschütterungen vorangeschritten ist. Da die Möglichkeiten der Verzahnung von unterschiedlichen Maßnahmen zur

-
- 20 Die Begleitung leistet u. a. individuelle Krisenintervention, gibt Informationen über Angebote von Dritten, leistet Hilfe bei der Organisation der Kinderbetreuung etc.
- 21 Entsprechend der grundsätzlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen nach § 45 SGB III kann bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, eine Teilnahme bis zu zwölf Wochen lang erfolgen. Die maximal mögliche Teilnahmedauer an der betrieblichen Erprobung wird von der AA/JC individuell festgelegt.

beruflichen und sprachlichen Qualifizierung von Geflüchteten vielerorts erst seit kurzer Zeit umgesetzt werden, ist es noch zu früh, eine Bilanz über den Erfolg der Angebote zu ziehen. Entscheidend ist die erst mittelfristig bis langfristig mögliche Bewertung, wie viele Menschen auf Basis der Maßnahmen eine existenzsichernde sowie qualifikationsadäquate Beschäftigung aufnehmen.

Verf.: Dr. Rudolf Bünte, Bundesagentur für Arbeit, Zentrale, Leiter Koordinierungsstelle Migration, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, E-Mail: Rudolf.Buente@arbeitsagentur.de

Ellen Stefanie Breuer, Bundesagentur für Arbeit, Zentrale, Koordinierungsstelle Migration, Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg, E-Mail: Ellen.Breuer@arbeitsagentur.de